

## Elektronische Gesundheitskarte

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/egk.html>

### Das Wichtigste in Kürze

Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) gilt als Versicherungsnachweis der gesetzlichen Krankenversicherung und muss beim Arztbesuch oder im Krankenhaus vorgelegt werden. Sie dient gleichzeitig als Europäische Krankenversicherungskarte. Auf der eGK sind die Stammdaten der Versicherten wie Name, Geburtsdatum und Adresse gespeichert. Auf freiwilliger Basis können weitere Gesundheitsdaten wie Allergien, Notfallkontakte und Medikamentenpläne auf der eGK hinterlegt werden.

Als Alternative zur eGK soll die Gesundheits-ID 2026 ausgebaut werden. Ab 2027 soll es möglich sein, auf die Gesundheitskarte zu verzichten.

### Allgemeines

Durch das Vorzeigen der elektronischen Gesundheitskarte kommt ein Behandlungsvertrag zustande, der die Rechte und Pflichten von Arzt und Patient regelt. Näheres unter [Patientenrechte](#).

Legt der Versicherte die elektronische Gesundheitskarte beim Arztbesuch nicht vor, kann er das innerhalb von 10 Tagen nachholen. Nach Ablauf der Frist kann der Arzt eine private Rechnung stellen. Die Kosten werden dann vom Arzt rückerstattet, wenn die Gesundheitskarte bis zum Quartalsende vorliegt. Diese Fristen gelten nicht bei einem Notfall.

### Gespeicherte Daten des Versicherten

Die elektronische Gesundheitskarte enthält auf ihrem Chip die Stammdaten des Versicherten. Darüber hinaus besteht bisher die Möglichkeit, weitere Daten zu speichern (§ 291 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 291a Abs. 2 SGB V). Die Möglichkeiten hängen vom Alter der Karte ab:

Auf **bisherigen** Karten können folgende Daten speicherbar sein:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Anschrift
- Krankenversichertennummer
- Versichertenstatus, z.B. Mitglied, familienversichert oder in Rente
- Krankenkasse
- Zuzahlungsstatus
- Tag des Beginns des Versicherungsschutzes
- bei befristeter Gültigkeit der Karte: Datum des Fristablaufs
- Hinweis, dass es sich um einen Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt
- Hinweis auf das Vorliegen einer schriftlichen Erklärung zur [Organspende](#) und Gewebespende

- Hinweise auf [Vorsorgevollmacht](#) oder [Patientenverfügung](#) und deren Aufbewahrungsort
- Medikamentenplan
- Notfalldaten, z.B. Allergien, Arzneimittelunverträglichkeiten und Kontaktdaten von Angehörigen

lm:

Nach meinem Verständnis muss der Zuzahlungsstatus bei vor dem 1.1.2026 ausgegebenen Karten speicherbar sein. Da muss nämlich alles speicherbar sein, was in § 291a steht. Denn in § 291 Abs. 2 SGB V steht am Anfang: "sofern sie vor dem 1. Januar 2026 ausgestellt wird, die Speicherung von Daten nach § 291a,"

Und in § 291a in Abs. 2 Nr. 8 der Zuzahlungsstatus.

Für nach dem 1.1.2026 ausgegebene Karten gilt stattdessen:

In § 291 Abs. 2 SGB V steht dann weiter: "und, wenn sie nach diesem Zeitpunkt ausgestellt wird, die Speicherung von Daten nach § 291a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 zu ermöglichen;"

Für ab dem 1.1.26 ausgegebene Karten gilt also: Nötig ist nur noch die Speicherung von Daten nach § 291a Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 6

Meinem Verständnis nach bedeutet das, dass bei den neuen Karten weniger gespeichert sein muss. Und genau das würde ich dann auch ergänzen.

Für Karten, die vor dem 1.1.2025 ausgegeben wurden gibt es weiteren Pflichtinhalt:

"zusätzlich müssen vor dem 1. Januar 2025 ausgegebene elektronische Gesundheitskarten die Speicherung von Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit § 358 Absatz 4 und nach dem 1. Januar 2025 ausgegebene elektronische Gesundheitskarten die Speicherung von Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 358 Absatz 4 ermöglichen."

In § 334 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 steht: "medizinische Daten, soweit sie für die Notfallversorgung erforderlich sind (elektronische Notfalldaten)". In § 358 Abs. 4 steht: "Die Verarbeitung von elektronischen Notfalldaten muss auch auf der elektronischen Gesundheitskarte ohne Netzzugang möglich sein."

Warum **speicherbar** und nicht **gespeichert**? Weil in § 291 SGB V nur steht: "Die elektronische Gesundheitskarte muss technisch geeignet sein..." Da steht nicht, was dann am Ende wirklich darauf gespeichert sein muss.

geplant: Quelle <https://www.kbv.de/praxis/praxisfuehrung/egk>. aber da steht nichts vom Zuzahlungsstatus. Der wiederum steht im § 291a (2) 8. SGB 5.

§ 291 (2) Nr. 3 SGB 5 verlangt, dass der Chip auf den Karten, die vor 1.1.2026 ausgegeben werden, die Speicherung von Daten nach 291a (= obige Aufzählung) und von Daten nach § 334 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 speichern können muss. Deshalb würde ich die konkret und übersichtlich aufführen. Es sind nämlich nur genau die vier Punkte.

Würde ich vereinfachen und straffen.

Quellen noch unten - richte ich im WF4

Die Nutzung der letzten vier Anwendungen ist freiwillig und erfordert die ausdrückliche Zustimmung des Versicherten sowie die Zusendung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) durch die Krankenkasse, d.h.: Versicherte können, aber sie müssen diese Daten nicht hinterlegen. Für den Zugriff auf die Notfalldaten ist die Eingabe der PIN nicht notwendig.

Diese freiwillig hinterlegten Gesundheitsdaten werden so verschlüsselt, dass nur berechtigte Personen mit einem elektronischen Heilberufsausweis, z.B. Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Hebammen oder Apotheker, auf diese Daten zugreifen können.

## **Künftige Gesundheitskarte**

Ab 1.1.2026 sollen weniger Stammdaten auf der elektronischen Gesundheitskarte speicherbar sein. Die Karte ist dann kein Datenträger mehr, sondern eher ein Schlüssel zu den Online-Daten. Der Termin wird jedoch voraussichtlich verschoben, da die technischen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind.

Ein Interview zur geplanten Umstellung bei AOKsystems unter [> Suchbegriff VSDM > eGK wird vom Datenspeicher zum Schlüssel](http://www.aok-systems.de) erklärt Hintergründe.

## **Elektronische Elemente der Gesundheitskarte**

Je nach Alter der Gesundheitskarte enthält die Gesundheitskarte verschiedene elektronische Elemente.

### **Chip**

Auf dem rechteckigen Chip sind die oben genannten Gesundheitsdaten gespeichert. Sie können von Arztpraxen mit einem entsprechenden Lesegerät ausgelesen werden.

### **NFC-Schnittstelle**

Elektronische Gesundheitskarten enthalten eine NFC-Schnittstelle. NFC steht für "Near Field Communication" und ermöglicht auf kurze Distanz eine kontaktlose Datenkommunikation wie beim kontaktlosen Bezahlen im Supermarkt.

jd: Quelle zu 2019 z.B.

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/elektronische-gesundheitskarte-seit-2015-ihr-versichertennachweis-10889>

Sie unterstützt Funktionen wie das [E-Rezept](#) oder den E-Medikamentenplan.

### **PIN für die elektronische Patientenakte (ePA)**

Die elektronische Gesundheitskarte ermöglicht auch den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA). Dafür ist eine PIN erforderlich. Die ePA wird 2025 für alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse eingeführt, die dem nicht widersprechen. Weitere Informationen unter [elektronische Patientenakte](#).

## **Lichtbild**

Für Jugendliche ab dem 15. Geburtstag und Erwachsene ist ein Lichtbild auf der elektronischen Gesundheitskarte verpflichtend. Es soll dazu beitragen, Missbrauch zu verhindern.

Ausnahmen gelten für Versicherte, die bei der Erstellung des Lichtbildes nicht mitwirken können, z.B. bettlägerige pflegebedürftige Patienten.

## Europäische Krankenversicherungskarte

Die Rückseite der elektronischen Gesundheitskarte dient als europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) in allen EU/EWR-Staaten sowie in Staaten, mit denen Deutschland ein sog. Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, Näheres unter [Auslandsschutz](#).

## Gesundheits-ID: kann künftig Gesundheitskarte ersetzen

na: Unübliche Überschrift. Würde ich nehmen, damit die Tragweite verstanden wird.  
2026 war die Möglichkeit geplant, die EGK durch die Gesundheits-ID zu ersetzen. Das soll jetzt ab 1.1.2027 der Fall sein. Quelle Bericht DAZ:  
<https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2025/10/07/gesundheits-id-erst-2027-statt-e-gk-e-hilfsmittelrezepte-verschieben>.  
Quelle: 1. Änderungsantrag zum Gesetzesentwurf (BEEP Pflegekompetenzgesetz)  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/1113366/21-14-0025-CDU-CSU-SPD-AeA-1-15-zum-Gesetzen-twurf-Befugniserweiterung-und-Entbuerokratisierung-in-der-Pflege-nichtbarrierefrei.pdf>: " Ab dem 1. Januar 2027 dient die digitale Identität nach Satz 1 in gleicher Weise wie die elektronische Gesundheitskarte zur Authentisierung des Versicherten im Gesundheitswesen und als Versicherungsnachweis nach § 291a Absatz 1."

Das komplette Gesetz hängt noch im Vermittlungsausschuss, aber die Terminverschiebung sehe ich als gesetzt, die hat nichts mit der umstrittenen Pflegereform zu tun.

na Frage für nach 1.1.: Machen wir hier einen neuen DS?

Die Gesundheits-ID ist wie ein digitaler Ausweis im Gesundheitswesen, der mit dem Smartphone funktioniert. Gesetzlich Versicherte können sich damit in verschiedenen digitalen Gesundheitsanwendungen (z.B. [elektronische Patientenakte](#) oder [E-Rezept-App](#)) anmelden. Seit Januar 2024 müssen die Krankenkassen jedem, der dies wünscht, eine Gesundheits-ID ausstellen.

Es ist geplant, dass auch weitere digitale Anwendungen mit der Gesundheits-ID genutzt werden können, z.B.:

- Anmeldung bei Patientenportalen von Krankenhäusern, um die eigenen Gesundheitsinformationen einzusehen
- Nutzung [digitaler Gesundheitsanwendungen \(DiGa\)](#)
- Versicherungsnachweis in Arztpraxen ab 2027 (war geplant ab 2026): Die eGK muss dann nicht mehr vorgezeigt werden.

Informationen über die Gesundheits-ID bieten das Bundesministerium für Gesundheit unter [> Gesundheit Digital > Gesundheit und Digitalisierung > Die GesundheitsID als digitale Identität im Gesundheitswesen](https://gesund.bund.de) sowie die gematik unter [> Anwendungen > GesundheitsID](http://www.gematik.de).

Die Gesundheits-ID kann direkt bei der Krankenkasse oder in der Regel auch über deren App beantragt werden, die Verfahren zum Nachweis der Identität können sich dabei unterscheiden (z.B. PostIdent oder Online-Ausweisfunktion). Die Nutzung der Gesundheits-ID ist zwar freiwillig, aber für privatversicherte Patienten ohne eGK ist sie Voraussetzung für die Nutzung der Apps für die ePA

und das E-Rezept.

Quelle: <https://gesund.bund.de/gesundheits-id#beantragung>

## **Praxistipps**

- Ausführliche Informationen zur elektronischen Gesundheitskarte finden Sie beim Bundesministerium für Gesundheit unter [> Themen > Digitalisierung elektronische Gesundheitskarte \(eGK\)](http://www.bundesgesundheitsministerium.de).
- Mit dem eHealth-CardLink können Sie mit einer App über ein NFC-fähiges Smartphone mit Ihrer eGK eine Verbindung zu einem Leistungserbringer, z.B. einer Apotheke aufbauen, um ein eRezept einzulösen. Neben diesem zusätzlichen Weg, ein eRezept einzulösen, sind die wichtigsten Vorteile, dass Sie sehen können, was verordnet worden ist und wann ein Arzneimittel zur Abholung bereit steht bzw. durch Ihre lokale Apotheke geliefert werden kann. Card Link funktioniert auch bei allen Online-Apotheken. Es gibt keine einheitliche App, sondern verschiedene Anbieter mit unterschiedlichen Zusatzleistungen, z.B. Medikamentenplänen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Apotheke vor Ort oder bei Ihrer Online-Apotheke.

## **Wer hilft weiter?**

[Krankenkassen](#)

## **Verwandte Links**

[Auslandsschutz](#)

[Gesetzliche Krankenversicherung](#)

[Elektronische Patientenakte](#)

[E-Rezept](#)

[Leistungen der Krankenkasse](#)

[Telemedizin](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 291, 291a SGB V